



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

„Startberatung Energie“: Förderung verlängert

Die Energieagentur NRW hat die Ingenieurkammer-Bau NRW darüber informiert, dass das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW die Förderung für die „Startberatung Energie“ bis auf weiteres verlängert hat. Aufgrund der Mehrwertsteuererhöhung ändert sich die Nettovergütung pro Beratung auf 43,70 Euro. Die überarbeiteten Musterrechnungen stehen im Internet unter www.ikbaunrw.de/391.0.html zum Download bereit. Für weitere Informationen steht Dipl.-Ing. (FH) Sven Kersten unter der Telefon 0211-13067-120 zur Verfügung.

■ INTERN

Wer nicht widerspricht, stimmt zu – nämlich der Veröffentlichung personenbezogener Daten im bundesweiten Ingenieurregister. Einzelheiten auf Seite 4

■ AKTUELLES

Die gemeinnützige Stiftung „Lebendige Stadt“ hat den mit insgesamt 15.000 Euro dotierten „Stiftungspreis 2007“ ausgelobt. Seite 5

Planen und Bauen im Ausland: VBI und VUBIC bieten erstmals Seminare zu den FIDIC-Vertragsmustern in deutscher Sprache an. Seite 6

■ RECHTSFALL

Mit einem Urteil des OLG Rostock zur Objektüberwachung bei der Altbausanierung befasst sich Prof. Dr. jur. Rudolf Sangenstedt. Seite 10

ZUM AUFTAKT KAMEN 200 INGENIEURE, ARCHITEKTEN UND JURISTEN

Sachverständigen-Forum war ein großer Erfolg

Die Wand schief, der Putz unsachgemäß aufgebracht, der Keller nass: Bauherren beklagen sich häufig über Baumängel. Ob solche Klagen berechtigt sind oder nicht, müssen oft Sachverständige klären. Welche „Spielregeln“ für sie vor Gericht gelten und wie Verfahren optimal ablaufen, darüber sprachen rund 200 Sachverständige und Juristen auf dem Forum der Ingenieurkammer-Bau NRW im stadt.bau.raum in Gelsenkirchen.

Auf dem ersten Sachverständigen-Forum trafen sich Ende November Ingenieure, Architekten, Richter und Anwälte, um wichtige Fragen zu klären. Denn oft genug müssen Bauprozesse allein wegen formaler Fehler neu aufgerollt werden. Für die Prozessbeteiligten bedeutet dies Verzögerungen und vermeidbare Kosten, für die Gerichte zusätzliche Arbeit; das Gutachten des Sachverständigen kann unter Umständen nicht verwertet werden und dieser muss finanzielle Verluste hinnehmen – Probleme, die sich oft vermeiden lassen, wenn alle Beteiligten die „Spielregeln“ kennen und einhalten.

Zur Einstimmung standen bei der Veranstaltung Referate zu aktuellen Problemen und Entwicklungen des Sachverständigenwesens auf dem Programm. Kammerpräsident Peter Dübbert unterstrich die Notwendigkeit hoch qualifi-



Peter Dübbert

zierter Sachverständiger für Wirtschaft, Verbraucher und die Gerichte. Durch die objektive, neutrale, unabhängige und kompetente gutachterliche Aufarbeitung der oft komplexen Fragestellungen lassen sich viele Streitigkeiten vermeiden oder schlichten.

Für die Gerichte sind Sachverständige bei der stetigen Fortentwicklung der Bautechnik unverzichtbare Partner der Rechtspflege geworden. Die Ingenieurkammer-Bau, seit ihrer Gründung zugleich Bestimmungskörperschaft, hat dem Sachverständigenwesen seit jeher eine besondere Stellung eingeräumt. Neben

der Bestellung von Sachverständigen stand dabei stets auch der konstruktive Dialog mit anderen Bestimmungskörperschaften in Nordrhein-Westfalen wie der Architektenkammer, den 16 Industrie- und Handelskammern in NRW und anderen Institutionen im Vordergrund.



Großes Interesse: Teilnehmer des Sachverständigen-Forums

Fortsetzung auf Seite 3

Vier neue Sachverständige

Dipl.-Ing. Ulrike Walter aus Hürth, Dipl.-Ing. Patrick Ditscheid aus Solingen, Dipl.-Ing. Martin Kroll aus Emmerich und Dipl.-Ing. Dr. Jörg Reintsema aus Nümbrecht haben ihre Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes erhalten. Präsident Peter Dübbert, der die Urkunden überreichte, freute sich besonders

darüber, dass das sehr anspruchsvolle Anerkennungsverfahren einen solchen großen Zuspruch findet und die Antragsteller eine sehr hohe fachliche Kompetenz gezeigt hätten. Für Fragen zur staatlichen Anerkennung steht Dipl.-Ing. (FH) Sven Kersten unter der Rufnummer 0211-13067-120 oder per E-Mail (kersten@ikbaunrw.de) zur Verfügung.



Patrick Ditscheid



Martin Kroll



Ulrike Walter



Jörg Reintsema

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Termine für Antragsteller

Zu den wichtigen Aufgaben der IK-Bau NRW zählt u. a. die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen gem. § 36 Gewerbeordnung. Das Antragsverfahren wird durch eine Verfahrensordnung geregelt. Die Sachverständigenkommission (SVK) führt das Verfahren und beurteilt die persönliche Eignung der Antragsteller und beschließt, ob alle Voraussetzungen soweit erfüllt sind, dass der Antragsteller zum Nachweis der besonderen Sachkunde im beantragten Sachgebiet dem Fachgremium vorgestellt wird. Abschließend bereitet die SVK die Entscheidung über den Antrag durch den Vorstand der Kammer vor.

Um die Antragstellungen sachgerecht beurteilen zu können, ist es erforderlich, dass die SVK die Unterlagen möglichst frühzeitig vor den jeweiligen Sitzungen zur Verfügung hat. Insoweit sind die vollständigen Antragsunterlagen in der Regel sechs Wochen vor den jeweiligen Sitzungsterminen bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die nicht öffentlichen Sitzungen der SVK finden

auch 2007 wieder im dreimonatigen Turnus statt und wurden für dieses Jahr wie folgt festgelegt:

- 8. Mai 2007
- 21. August 2007
- 6. November 2007

Viele Ingenieurinnen und Ingenieure nutzen die Möglichkeit der öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständige durch ihre Kammer. Die Bestellung zum Sachverständigen zeichnet die Mitglieder der Kammer in besonderem Maße aus. Im Rahmen der Antragsvorbereitung und spätestens zur Antragstellung bietet sich ein persönliches Gespräch zur Klärung offener Fragen an, etwa zum Sachgebiet, den Unterlagen oder dem Verfahren.

Hierfür steht in der Geschäftsstelle Dipl.-Ing. (FH) Oliver Abratis telefonisch unter 0211-13067-129 oder per E-Mail unter abratis@ikbaunrw.de und nach Terminvereinbarung zur Verfügung.

Althans öffentlich bestellt und vereidigt

Dipl.-Ing. Markus Althans aus Oberhausen ist von der IK-Bau NRW als Sachverständiger für Betontechnologie, Betonschäden und -instandsetzung öffentlich bestellt und vereidigt worden. Kammerpräsident Peter Dübbert überreichte ihm die Bestellungsurkunde Mitte Dezember 2006. Dipl.-Ing. Markus Althans (Bild) steht nun als Sachverständiger Gerichten, Behörden, Firmen und Privatpersonen in strittigen Fragen mit besonderer Objektivität, Neutralität und Sachkunde zur Verfügung.



Für Fragen zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung ist der Ansprechpartner bei der Ingenieurkammer-Bau Dipl.-Ing. (FH) Oliver Abratis unter der Rufnummer 0211-13067-129 oder per E-Mail (abratis@ikbaunrw.de).

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer-Bau NRW
Carlsplatz 21
40213 Düsseldorf
Tel. 0211-13067-0
Fax 0211-13067-150
www.ikbaunrw.de

Redaktion

Ingenieurkammer-Bau NRW
Frank M. Vollmer, Haan

Bildnachweis

Edda-Maria Mair (S. 1 bis 7)
Christoph Heemann (S. 9)

Sachverständigen-Forum ein Erfolg

Fortsetzung von Seite 1

Rückblickend kann festgestellt werden, dass sich in NRW eine bundesweit beispiellose Zusammenarbeit der Bestelungskörperschaften etabliert hat, von der zugleich auch viele Impulse für ein einheitliches Sachverständigenwesen in Deutschland ausgegangen sind.

Horst Herrmann, Vorstandsmitglied der IK-Bau NRW und öffentlich bestellter Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, skizzierte anschließend die Strukturen des Sachverständigenwesens in der Ingenieurkammer-Bau, beginnend mit ersten Gesprächen von Kandidaten mit der Geschäftsstelle, über die Einleitung eines Bestellungsverfahrens und die Beratung der laufenden Anträge durch die Sachverständigenkommission. Über die Bestellung eines Sachverständigen entscheidet dann der Kammervorstand abschließend. Auch hier wurde deutlich, wie wichtig ein kontinuierlicher Dialog der Bestelungskörperschaften ist, um einheitliche Verfahrensstrukturen und Standards zu gewährleisten.

Mit dem Blick und den Erfahrungen als Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht ging RA Dr. Manfred Enaux von der Essener Kanzlei Heinemann & Partner auf die Kommunikations- und Verständigungsprobleme der Verfahrensbeteiligten im Bauprozess ein. Mit anschaulichen Beispielen machte er die jeweils unterschiedlichen Positionen und Aufgaben der Beteiligten - Richter, Anwälte und Sachverständige - deutlich. Daraus resul-



Horst Herrmann



Manfred Enaux

tierend zeigte er die stark unterschiedlichen Interessenlagen und auch Verpflichtungen auf, die etwa der Anwalt gegenüber seiner Partei oder der Sachverständige gegenüber dem Gericht hat.

Enaux machte auch deutlich, dass es der Rechtspflege an vielen Stellen zuträglich wäre, wenn sich jeder seiner Aufgabe bewusst wäre, die für sie geltenden Grenzen einhielte und zugleich hinreichendes Verständnis für die jeweilige Aufgabe der anderen Beteiligten mitbrächte. Der Sachverständige, der weit reichende rechtliche Würdigungen vornimmt und damit den Richter und den Anwalt vielleicht ungewollt provoziert, ist dem Verfahren ebenso wenig dienlich wie der Sachverständige, der die (häufig genug an die Grenzen des Statthaften gehenden) Befragungen der Anwälte allzu schnell als persönlichen Angriff versteht.

Mit der Erfahrung von über drei Jahrzehnten Tätigkeit mit Sachverständigen und allen auf diesem Sektor relevanten rechtlichen Fragestellungen gab Dr. Peter Bleutge Einblicke in die Entstehung, die Entwicklung und den aktuellen Stand der Sachverständigenvergütung im Zuge der gerichtlichen Beauftragung. Er griff dabei die wesentlichen aktuellen Veränderungen auf, zeigte Vor- und Nachteile und auch Parallelen zum ehemaligen ZSEG auf und stellte zugleich auch die wesentlichen Missstände im JVEG dar, die es durch den möglichen Einfluss der Kammern zu beeinflussen gilt. Alles in allem gab er zahlreiche Anregungen für die Sachverständigen; viele Einzelfragen konnten in großer Runde leider nicht abschließend behandelt werden.

Zum Abschluss zog Jürgen Ulrich, Vorsitzender Richter am Landgericht Dortmund, die Zuhörer in den Bann. Mit einer Sammlung der aktuellen Rechtsprechung

zur Haftung von Sachverständigen und anhand eines Mustergutachtens führte er durch das Thema. Mit Charme und Witz, stets aber den Blick für die teilweise gravierenden Auswirkungen für den Sachverständigen im Auge haltend, machte er deutlich, wie wichtig Struktur, Methodik und Sachlichkeit in einem Gutachten sind. Zugleich stellte er heraus, welche „Fallen“ sich für den Sachverständigen auftun und mit welchem Handwerkszeug man zumindest einen Großteil dieser „Fallen“ umgehen kann.



Jürgen Ulrich

Aufgrund des großen Zuspruchs soll das Sachverständigen-Forum einen festen Platz im Veranstaltungskalender der Ingenieurkammer-Bau erhalten. Der Kammer-Spiegel wird über Termin und Ort des nächsten Sachverständigen-Forums frühzeitig informieren.

Einsichtnahme in Wirtschaftsplan 2007

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2007 wurde auf der 4. Sitzung der III. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW am 27. Oktober 2006 verabschiedet. Gemäß § 1 Abs. 5 der Haushalts- und Kassensordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW ist der von der Vertreterversammlung beschlossene Wirtschaftsplan mit Anlagen an sieben Tagen für Kammerangehörige auszulegen.

Der Wirtschaftsplan liegt vom 26. März 2007 bis 4. April 2007 zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle Carlsplatz 21, 402130 Düsseldorf aus: Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 13 Uhr.

FACHINFORMATIONEN

INGENIEURKAMMER-BAU INFORMIERT AUF IHRER HOMEPAGE

Referentenentwurf der Energieeinsparverordnung

Mitte Dezember hat die Bundesingenieurkammer ihre Stellungnahme zum Referentenentwurf der Energieeinsparverordnung an das zuständige Bundesbauministerium geschickt. Neben einer strikten Ablehnung des Verbrauchsausweises, werden Forderungen an die in § 21 EnEV genannten Ausstellungsberechtigten formuliert. Die Energieeinsparverordnung wird wohl voraussichtlich im Sommer verkündet werden und der Energieausweis für bestehende Gebäude am 1. Januar 2008 Pflicht sein. In der dazwischen liegenden Zeit wird es auch für Gebäude mit bis zu 4 Wohneinheiten eine Wahlfreiheit bezüglich des

Verbrauchsausweises und des Bedarfsausweises geben. Nach Aussage von Bauinspektor Dipl.-Ing. Hans-Dieter Hegner vom Bundesbauministerium können auf freiwilliger Basis bereits jetzt Energieausweise durch die in § 21 des Entwurfs der EnEV genannten Personengruppen ausgestellt werden.

Die Stellungnahme, den Referentenentwurf und die Begründung zur EnEV finden Sie auf der Internetseite der Kammer im Bereich „Kompetenzthema Energie“ (www.ikbaunrw.de/396.0.html). Für weitere Informationen steht Dipl.-Ing. (FH) Sven Kersten unter Telefon 0211-13067-120 zur Verfügung.

Wichtiger Hinweis

Bundesweites Ingenieurregister für alle Kammermitglieder

Die Bundesingenieurkammer hat bekanntlich den Aufbau eines bundesweiten Ingenieurregisters beschlossen. Zielsetzung des Registers ist die Erleichterung einer länderübergreifenden Tätigkeit der Ingenieure, Qualitätssicherung sowie die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen der EU.

In einer ersten Stufe sollen in das Register folgende Daten aus den Länderkammern aufgenommen werden: Name des Mitglieds, Vorname, Akademische Grade, Ingenieurkammer, Mitglied seit..., Beratender Ingenieur/in seit..., Anschrift.

Die in dem Register enthaltenen Angaben sollen veröffentlicht und im Internet sowie auf Datenträgern oder in gedruckter Form allen Interessenten zur Verfügung gestellt werden.

Jedes Mitglied kann einer Veröffentlichung seiner Daten in dem bundesweiten Register jederzeit für die Zukunft widersprechen. Andernfalls geht die Kammer davon aus, dass einer Veröffentlichung zugestimmt wird.

Nach dem jetzigen Stand der Planungen ist vorgesehen, im zweiten Quartal 2007 online zu gehen.

Technische Baubestimmungen

Mit Datum vom 8. November 2006 sind per Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr die Technischen Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW eingeführt worden. Durch die Einführung gelten diese Baubestimmungen als allgemein anerkannte Regeln der Technik, die der Wahrung der Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dienen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW). In der Zusammenstellung wird auf einige Bestimmungen hingewiesen, die seit dem 1. Januar 2007 neu zu beachten sind. Dies betrifft u.a. wesentliche Teile der DIN 1055 „Einwirkungen auf Tragwerke“, die ohne Übergangsvorschrift nunmehr nach aktuellem Normenstand anzuwenden sind. Allen Ingenieurinnen und Ingenieuren wird empfohlen, die Technischen Baubestimmungen nach für sie relevanten Änderungen auszuwerten. Das Ministerialblatt kann kostenlos unter <http://sgv.im.nrw.de> gelesen, gespeichert oder ausgedruckt werden.

Broschüre „Rauchmelder sind Lebensretter“

Jedes Jahr sterben rund 600 Menschen an Rauchvergiftung. Brandrauch ist heimtückisch, gefährlich und hochgiftig. Kohlenmonoxid führt schon in wenigen Minuten zum Tode. Durch Einsatz von Rauchmeldern in Gebäuden und Wohnungen lässt sich die Zahl der Brandopfer deutlich senken. Batteriebetriebene und VDS-geprüfte Rauchmelder, die im Fachhandel erhältlich sind, können Leben retten. Die Broschüre „Rauchmelder sind Lebensretter“ und eine DVD können unter Telefon 0180-3100110 kostenlos bestellt werden.

VERSORGUNGSWERK

Neue Beiträge im Jahr 2007

Ab Beginn dieses Jahres ist der Beitragssatz in der Deutschen Rentenversicherung von bisher 19,5 auf 19,9 Prozent gestiegen.

Die Beitragsbemessungsgrenze West beträgt unverändert monatlich 5.250 Euro. Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich in der Deutschen Rentenversicherung ein neuer monatlicher Höchstbeitrag von 1.044,75 Euro.

Auf der Basis der genannten Veränderungen sind seit Januar 2007 folgende Versorgungsabgaben zu entrichten:

1. Selbstständig tätige Mitglieder:

- 150 Prozent des Höchstbeitrags der Deutschen Rentenversicherung = 1.572,00 Euro
- 100 Prozent des Höchstbeitrags der Deutschen Rentenversicherung = 1.044,75 Euro
- 19,9 Prozent der Berufseinkünfte

Für Mitglieder, die eine der beiden ersten Beitragsstufen gewählt haben,

wurden die Versorgungsabgaben automatisch geändert und seit Januar 2007 in der neuen Höhe eingezogen. Eine Veranlagung mit 19,9 Prozent der Berufseinkünfte kommt nur für solche Mitglieder in Betracht, deren reines Berufseinkommen unter 63.000 Euro liegt und die weniger als 1.044,75 Euro zahlen möchten.

2. Angestellt tätige Mitglieder:

Angestellte Mitglieder, die von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zugunsten der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreit sind, zahlen Versorgungsabgaben in Höhe der für sie ohne die Befreiung maßgebenden Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung, also 19,9 Prozent des sozialversicherungspflichtigen Entgelts bis zum Höchstbeitrag von 1.044,75 Euro.

Die nicht befreiten Angestellten zahlen mindestens 157,00 Euro.

3. Beamtete Mitglieder:

Beamte zahlen mindestens 157,00 Euro.

Monika Heimburger feierte Jubiläum

Zum zehnjährigen Dienstjubiläum im Ingenieurreferat hat die Kammer Anfang Januar Monika Heimburger gratuliert. Vielen Ingenieurinnen und Ingenieuren war sie bereits vor ihrer Tätigkeit bei der Kammer bestens bekannt. Als enge Mitarbeiterin des Ehrenpräsidenten der Ingenieurkammer-Bau, Dipl.-Ing. Heinz Peter Funcke, arbeitete sie über 25 Jahre in dessen Ingenieurbüro. In der Kammer ist Monika Heimburger zuständig für alle Fragen zur Bauvorlageberechtigung sowie für die Fachliste bundesweit tätiger Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner.

Darüber hinaus unterstützt sie Geschäftsführer Dipl.-Ing. Christoph Hee-



Monika Heimburger

mann bei dessen Aufgaben. Nicht nur durch ihre kompetente und zuverlässige Arbeit, sondern auch durch ihre große berufliche und allgemeine Lebenserfahrung ist Monika Heimburger eine große Unterstützung für die Geschäftsstelle. Die Geschäftsführung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen dankt ihr für das bisherige Engagement.

„Runde“ Geburtstage zweier Kammer-Vorstände

Zwei langjährige Vorstandsmitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW feierten bzw. feiern „runde“ Geburtstage: Dipl.-Ing. Horst Herrmann, Beratender Ingenieur und Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, wurde am 30. Januar 65 Jahre alt, während Dipl.-Ing. Stephan Müller, Beratender Ingenieur und staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz, am 15. Februar seinen 60. Geburtstag feiert.



Horst Herrmann



Stephan Müller

„Lebendige Stadt“: Stiftungspreis 2007

Die gemeinnützige Stiftung „Lebendige Stadt“ ruft alle Städte, Kommunen, Studenten, Entwickler, Architekten, Stadtplaner und Investoren auf, sich um den Stiftungspreis 2007 zu bewerben. Preiswürdig sind realisierte Projekte, Anlagen oder Konzepte, die sich durch eine innovative Gestaltung oder Betriebsform auszeichnen und auch unter ökologischen Aspekten Vorbildcharakter haben. Dem Grundgedanken der Stiftung folgend, vorbildhafte Best-practice-Beispiele zu fördern, kommt kostengünstigen Lösungen eine besondere Bedeutung zu. Die Preissumme beträgt insgesamt 15.000 Euro. Einsendeschluss ist der 31. Juli 2007. Die Jury entscheidet im Herbst 2007. Bewerbungsformulare und weitere Informationen gibt es unter www.lebendige-stadt.de, per E-Mail stiftungspreis@lebendige-stadt.de oder bei der Stiftung „Lebendige Stadt“, Stichwort „Stiftungspreis 2007“, Saseler Damm 39, 22395 Hamburg, Telefon 040-60876162, Fax 040-60876187.

FORT- UND WEITERBILDUNGSORDNUNG

Bildung ist Pflicht für jedes Mitglied

FuWO lautet die schnörkellose Kurzform für die seit Januar 2005 verbindliche Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW. Alle Kammermitglieder sind verpflichtet, sich in einem Zwei-Jahres-Turnus fortzubilden und dies der Ingenieurkammer-Bau NRW nachzuweisen. Die Anzahl der zu leistenden Fortbildungsstunden ist dabei je nach persönlicher Mitgliedsart und Qualifikation unterschiedlich.

Alle Seminare der Ingenieurakademie West e.V., der Architektenkammer NW und aller anderen Ingenieurkammern in Deutschland sind im Sinne der Fort- und Weiterbildungsordnung anerkannt. Weitere durch die Kammer anerkannte Fremdseminare können ebenfalls besucht werden. Eine Liste der Seminare der Ingenieurakademie West und aller durch die Kammer anerkannten Fremd-

seminare finden Sie auf unserer Internetseite unter www.ikbaunrw.de/index.php?id=232

Mit Beginn des neuen Jahres ist für viele Kammermitglieder die erste Fortbildungsperiode (2005-2006) abgeschlossen. In Kürze wird die Ingenieurkammer-Bau NRW bei zehn Prozent der Kammermitglieder stichprobenartig die Erfüllung der Fort- und Weiterbildungsverpflichtung prüfen. Sofern ein Mitglied in die Stichprobe fällt, wird es von der Kammer angeschrieben mit dem Ziel, Teilnahmebescheinigungen zu von der IK-Bau NRW anerkannten Fortbildungsveranstaltungen nachweisen. Eine unaufgeforderte Zusendung von Teilnahmebestätigungen ist aufgrund der vorgesehenen Stichprobe nicht erforderlich.

Wie viele Fortbildungsstunden ein Mitglied persönlich leisten muss, ist auf

www.ikbaunrw.de unter „Meine IK-Bau“ in den persönlichen Daten erkennbar. Wer feststellt, dass er an einem von der Kammer anerkannten Fremdseminar teilgenommen hat, kann im Menüpunkt „Recht und Service“ und „Seminarkalender“ der Kammer seine Teilnahme an diesen Seminaren anzeigen. Somit kann jedes Mitglied eine aktuelle Übersicht über die von ihm besuchten und anerkannten Fortbildungsveranstaltungen führen. Im Internet sind unter dem Button „Fortbildungsverpflichtung“ auch die FuWO im Originaltext sowie weitere Informationen zum Download zu finden.

Rückfragen bitte an Monika Heimburger, Tel. 0211-13067-121, E-Mail heimburger@ikbaunrw.de, oder an Oliver Abratis, Tel. 0211-13067-129, E-Mail abratis@ikbaunrw.de

Seminare zu FIDEC-Vertragsmustern

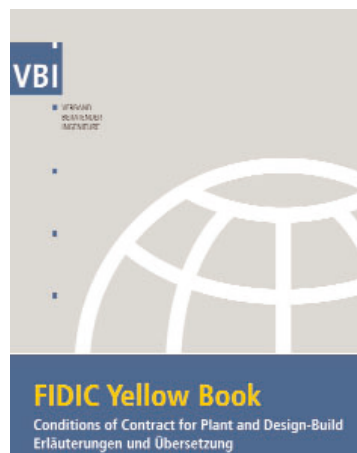
Zum Thema „Planen und Bauen im Ausland mit FIDIC-Verträgen“ bieten VBI und VUBIC erstmals Seminare zu den FIDIC-Vertragsmustern in deutscher Sprache an.

Experten erläutern die weltweit eingesetzten FIDIC-Vertragsmuster neuer Generation; die Teilnehmer erhalten fundierten Zugang zu dem komplexen Regelwerk.

Bei internationalen Projekten finden sie immer häufiger Anwendung. Die Vertragsbedingungen des globalen Ingenieurverbandes FIDIC werden weltweit als solide Vertragsgrundlage für Bauvorhaben eingesetzt.

Der Verband Beratender Ingenieure VBI und der Verband Unabhängig Beratender Ingenieure VUBIC bieten gemeinsam mit dem Bildungsinstitut NESTOR erstmals eine FIDIC-autorisierte Seminarreihe in deutscher Sprache an, deren Module den Anwendern aus dem deutschsprachigen Raum einen fundier-

ten Einblick in den sicheren Umgang mit den Vertragsmustern geben. Nach Herausgabe der erläuterten Übersetzung der drei wichtigsten FIDIC-Vertragsbe-



dingungen ins Deutsche stellt die Seminarreihe den nächsten Schritt dar, um die Ingenieur- und Architekturbüros bestens auf das Auslandsgeschäft vorzubereiten.

Durch das Angebot von einzelnen Modulen können Interessierte Teilbereiche auswählen oder aufeinander aufbauend eine intensive FIDIC-Kompetenz erwerben. Außerdem ist es möglich, die von FIDIC anerkannte Befähigung zum so genannten FIDIC-Adjudicator zu erwerben, der in der neuen Generation der Vertragswerke eine zentrale Rolle spielt. Der Adjudicator erhält vertiefte Kenntnisse im Dispute-Management-Verfahren nach FIDIC. Vom Basis-Kurs bis zum Adjudicator Assessment werden alle Module von März 2007 bis Januar 2008 angeboten. Das komplette Programm mit den Schulungsinhalten, die Termine und Anmeldeunterlagen finden sich im Internet unter www.germanfidicseminare.de. Informationen sowie die FIDIC-Vertragsmuster Red-, Yellow- und Silver-Book in deutscher Übersetzung mit Erläuterungen von Dr. Götz-Sebastian Hök gibt es beim VBI, Tatjana Steidl, Tel. 030-26062-220, E-Mail: steidl@vbi.de

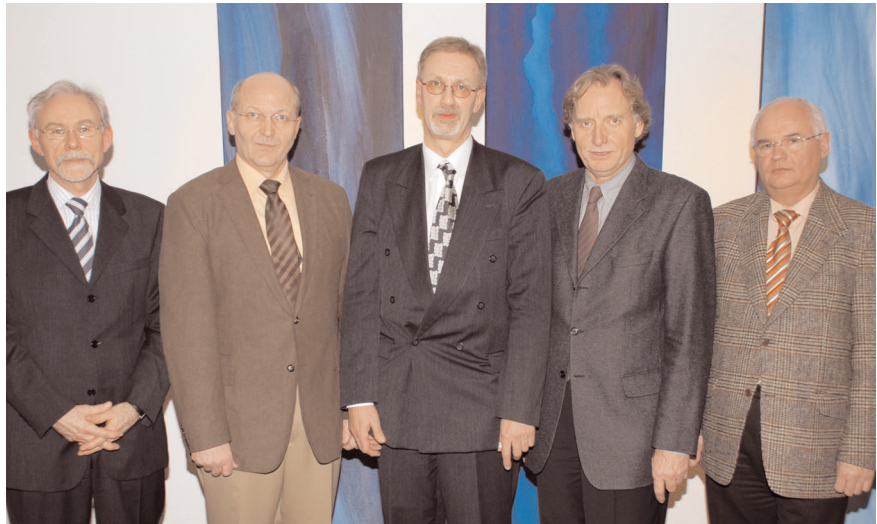
Geringe Zahl berufsgerichtlicher Verfahren dank vorinstanzlicher Klärung durch die Kammer

Anfang Januar fand in der Geschäftsstelle der IK-Bau NRW erstmals ein Erfahrungsaustausch der ehrenamtlichen Richter beider Instanzen und des hauptamtlichen Richters des Berufsgerichts beim Verwaltungsgericht Düsseldorf mit dem Präsidium und der Geschäftsführung der Kammer statt.

Einleitend hob Präsident Peter Dübber die besondere Bedeutung des berufsgerichtlichen Verfahrens hervor. Es unterstütze die IK-Bau NRW bei der Wahrnehmung der ihr obliegenden Aufgabe, die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen.

Die Teilnehmer erörterten die bislang geringe Zahl von berufsgerichtlichen Verfahren. Der Grund dafür wurde vor allem darin gesehen, dass es der IK-Bau NRW vielfach bereits im Vorfeld eines gerichtlichen Verfahrens gelinge, die Berufspflichtsache mit dem betroffenen Mitglied zu klären und einem Abschluss zuzuführen.

Weiterhin wurde erörtert, dass durch die Konkretisierung der Fortbildungsverpflichtung für die Kammermitglieder mit Inkrafttreten der Fort- und Weiterbildungsordnung zum 1. Januar 2005 künftig auf die Ingenieurkammer-Bau



Das Präsidium und die Geschäftsführung der Kammer mit Ulrich Feldmann, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht (Mitte)

weitere Aufgaben zukommen werden.

Richter Ulrich Feldmann teilte mit, dass die wettbewerbsrechtliche Abmahnung eines Ingenieurs/Architekten wegen Verletzung der Impressumspflicht (§ 6 TDG) bei sofortiger Einschaltung eines Rechtsanwaltes ein unkollegiales Verhalten und damit einen Berufspflichtverstoß darstellen könne. Die IK-Bau NRW hatte nach Bekanntwerden ei-

ner derartigen Abmahnpraxis umgehend einen Warnhinweis in den Internetauftritt eingestellt.

Die Sitzungsteilnehmer nahmen auch die Gelegenheit wahr, Fragen zur Durchführung und zum Ablauf des berufsgerichtlichen Verfahrens zu stellen und Anregungen zu geben.

Der Erfahrungsaustausch soll fortgesetzt werden.

BUCHTIPP

Broschüre zur Verdingungsordnung (VOF)

Die Kenntnisse über den Ablauf und den Inhalt von Ausschreibungen nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sind bei vielen Auftraggebern und Planern nicht ausreichend. Aus diesem Grund hat der Verband Beratender Ingenieure VBI in fünfter Auflage die Arbeitshilfe „Vergabe von Planungsleistungen nach der VOF“, Band 2 der VBI-Schriftenreihe vorgelegt. Die Broschüre enthält den Text des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit Erläuterun-

gen, die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge sowie die aktuelle Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).

Alle drei Gesetzestexte werden erläutert. Weiterhin enthält die Broschüre eine Reihe aktueller vergaberechtlicher Entscheidungen. Ein Gesetzes-Anhang rundet den Inhalt ab. Die 88 Seiten starke Broschüre kostet 12 Euro. VBI-Mitglieder erhalten Band 2 der VBI-Schriftenreihe zum Sonderpreis von 7 Euro je Exemplar (zzgl. Versand und MwSt.) Bestelladresse: VBI-Servicegesellschaft, Budapester Straße 31, 10787 Berlin, E-Mail: versand@vbi.de, Tel.: 030-26062-0, Fax: 030-26062-100

Wärmepumpenfachtagung in Köln und Bielefeld

Zusammen mit der Landesinitiative Zukunftsenergien NRW, der VDI-Gesellschaft Energietechnik, der Architektenkammer NRW, dem Landesverband freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen, dem Bund Deutscher Baumeister und dem Verband der Wohnungswirtschaft Rheinland Westfalen führt die Kammer die 6. Wärmepumpenfachtagung durch. Aufgrund der großen Nachfrage wird die Tagung mit gleichem Programm am 14. März 2007 in Köln und am 20. März 2007 in Bielefeld stattfinden.

BAURECHT

Wohnraumnutzung untersagt, weil Brandschutzbescheinigung fehlte

In einem vom Oberverwaltungsgericht NRW am 6. Juni 2006 entschiedenen Fall (Az: 10 B 696/06) bestätigte das Gericht die Ordnungsverfügung einer Bauaufsichtsbehörde, mit der diese unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Nutzung der zu Wohnzwecken vermieteten Räumlichkeit im Spitzboden eines Gebäudes untersagt. Grund für die Entscheidung der Aufsichtsbehörde war das Fehlen der Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes.

Nach § 68 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BauO NRW ist im vereinfachten Genehmigungsverfahren spätestens bei Baubeginn bei der Aufsichtsbehörde die Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BauO NRW einzureichen, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Nach § 16 Abs. 1 der Verordnung über

staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) prüfen diese, ob das Vorhaben den Anforderungen an den baulichen Brandschutz entspricht und bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der brandschutztechnischen Nachweise. Zur Bescheinigung gehören der Prüfbericht, in dem Umfang und Ergebnis der Prüfung niederzulegen sind, und eine Ausfertigung der brandschutztechnisch geprüften Bauvorlagen. Im Prüfbericht sind die Forderungen der Brandschutzdienststellen erkenntlich zu machen.

Die Verlagerung der bautechnischen Prüfungen auf staatlich anerkannte Sachverständige dient einerseits der Entlastung der Bauaufsichtsbehörden, führt andererseits aber zu einer gesteigerten Verantwortung des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der staatlich anerkannten Sachverständigen. Der Bescheinigung der staatlich anerkannten Sach-

verständigen kommt für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften besondere Bedeutung zu. Es handelt sich insoweit um einen Ersatz der präventiven Prüfung des baulichen Brandschutzes durch die Bauaufsichtsbehörde. Im vorliegenden Fall hatte der staatlich anerkannte Sachverständige statt einer solchen Bescheinigung einen „vorläufigen Prüfbericht“ erstellt und den ausdrücklichen Hinweis gegeben, die Prüfung sei noch nicht abgeschlossen. Eine solche Bescheinigung und der Hinweis stellen keinen brandschutztechnischen Nachweis im Sinne der genannten Vorschrift dar.

Werden die in § 68 Abs. 2 BauO NRW genannten Nachweise als Bescheinigung nicht spätestens vor Baubeginn eingereicht, kann dies gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 12 BauO NRW mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann unabhängig davon wegen des Gefährdungspotenzials bis zur Vorlage der Unterlagen die Stilllegung der Baustelle verfügen und jedenfalls eine Nutzungsuntersagung aussprechen.

Büro im Eigenheim kann zur Steuerfalle werden

Wird ein Büro im Eigenheim beruflich genutzt, dann hält das Finanzamt beim Verkauf der Immobilie die Hand auf. Zwar muss der realisierte Gewinn aus einer selbst genutzten Immobilie nicht versteuert werden, doch die Fläche des heimischen Büros fällt nach einem Erlass des Bundesfinanzministeriums nicht unter diese Vergünstigung.

Durch die gewerbliche Nutzung wird ein Hausverkauf steuerpflichtig, sofern er innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist erfolgt: Für die anteilige Fläche des Heim-Büros werden Steuern fällig. Noch gravierender wirkt sich ein Verkauf bei Selbstständigen aus. Hat etwa ein Handwerker sein Büro im eigenen Haus, muss er es

zwingend als Betriebsvermögen ansetzen, sofern der anteilige Verkehrswert nebst Grund und Boden über 25.000 Euro liegt. In diesem Fall ist der spätere Verkauf - unabhängig von Fristen - auch heute schon steuerpflichtig und unterliegt sogar der Gewerbesteuer. Als Gewinn erfasst der Fiskus die Differenz zwischen Veräußerungserlös und Buchwert (nicht Anschaffungskosten) - für den Eigentümer kann das teuer werden.

Betroffen sind auch Freiberufler. Zwar müssen sie die anteilige Hausflächen nicht bilanzieren, dennoch handelt es sich beim Verkauf der Immobilie um fristenunabhängige Betriebseinnahmen. (Az.: IV C 3-S 2256-263/00)

Jetzt auch Zuschüsse für Gebäudesanierung

Seit 1. Januar 2007 gibt es im CO₂-Gebäudesanierungsprogramm zusätzliche Förderanreize zur Energieeinsparung. Ergänzend zu den Maßnahmenpaketen wird auch die Sanierung auf ein Energiebedarfsniveau von 30 Prozent unter den Neubau-Anforderungen gefördert, und zwar mit einem zusätzlichen Tilgungszuschuss von 12,5 Prozent des Darlehensbetrages. Wer kein Darlehen benötigt, kann ab 1. Januar einen Investitionszuschuss erhalten. Antragsberechtigt sind Eigentümer von selbstgenutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern sowie von Eigentumswohnungen. Infos unter www.kfw-foerderbank.de



Unterzeichneten die Vereinbarung zur Tragwerksplaner-Fachliste (von links): Dipl.-Ing. Jörg Herrmann (IK Sachsen-Anhalt) und Dipl.-Ing. Peter Dübbert (IK-Bau NRW)

BUNDESWEIT TÄTIGE TRAGWERKSPLANER

Vereinbarung nun auch mit Sachsen-Anhalt

Mitglieder der IK-Bau NRW, die in die kammereigene Fachliste der bundesweit tätigen Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner eingetragen sind, können sich nun mit erheblich reduziertem Aufwand auch in die Liste der Ingenieurkammer des Landes Sachsen-Anhalt (IK S-A) eintragen lassen. Eine entsprechende Vereinbarung unterzeichneten Präsident Dipl.-Ing. Peter Dübbert für die IK-Bau NRW und Präsident Dipl.-Ing. Jörg Herrmann (IK S-A) am 18. Januar dieses Jahres.

In dem rechtlich zulässigen Rahmen öffnen die Kammern einen Weg, der an die bereits in Nordrhein-Westfalen geprüfte Qualifikation anknüpft, wodurch eine Listeneintragung zum Vorteil der Mitglieder der IK-Bau NRW zeitlich beschleunigt und kostengünstiger bei den jeweiligen Ingenieurkammern durchgeführt werden kann. Nähere Informationen über den Umfang der wenigen noch vorzulegenden Unterlagen sowie die Kosten des Antragsverfahrens sind auf der Kammerhomepage www.ikbaunrw.de unter dem Menüpunkt „Recht und Service“ und „Vereinbarungen mit Ingenieur-

kammern“ nachzulesen.

Die Führung verschiedener Fachwissen ist bundesweit nach den aktuellen Rechtslagen der Länder auf die Ingenieur- und Architektenkammern übertragen worden. Dies hat zur Folge, dass bei einer länderübergreifenden Berufstätigkeit in diesen Fachgebieten eine Eintragung bei der jeweiligen Kammer erforderlich wird. Vor diesem Hintergrund engagiert sich die IK-Bau NRW in Zusammenarbeit mit anderen Ingenieurkammern, dass bereits geprüfte fachliche Qualifikationen auch von anderen Ingenieurkammern anerkannt werden und möglichst wenig zusätzliche Nachweise vorgelegt werden müssen. Im Bereich der Tragwerksplanung gibt es mit der IK S-A nun eine zweite Vereinbarung, die die länderübergreifende Tätigkeit der Kammermitglieder unterstützen soll. Auch mit anderen Ländern werden über die Akzeptanz dieser und auch anderer Ingenieurqualifikationen Gespräche geführt, um weitere Verbesserungen für die Mitglieder zu erreichen. Über den Fortgang der Aktivitäten wird die IK-Bau NRW informieren.

Frist läuft ab am 31. März 2007

Kammermitglieder, die in 2007 die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes anstreben, müssen ihre vollständigen Antragsunterlagen bis zum 31. März 2007 bei der Ingenieurkammer-Bau NRW einreichen.

Ansprechpartner für weitere Informationen ist Dipl.-Ing. (FH) Sven Kersten, Telefon 0211-13067-120, E-Mail: kersten@ikbaunrw.de

VERSAMMLUNGSTÄTTEN-VO

Aktuelle Änderungen

Die Landesregierung hat verschiedene Änderungen an der Versammlungsstättenverordnung vorgenommen. Diese orientieren sich an der Musterverordnung der Bauministerkonferenz der Länder. Mit der Novellierung wurden Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen und in anderen Bundesländern berücksichtigt.

Für Dächer über Versammlungsstätten wurde die brandschutztechnische Anforderung auf feuerhemmend reduziert. Der erleichterte Nachweis für die Entrauchung von Räumen mit mehr als 400 m² durch pauschale Bemessungswerte wurde auf 1000 m² erweitert. In verschiedenen weiteren Bereichen sieht die geänderte Verordnung Erleichterungen vor.

Die Versammlungsstättenverordnung kann in der aktuellen Fassung auf der Kammerhomepage unter der Rubrik „Recht/Service“ abgerufen werden.

DER RECHTSFALL

Objektüberwachung bei Altbausanierung

Das Problem:

Altbausanierungen oder Bauen im Bestand entwickeln sich zu einem immer größeren Teil des Planungsmarktes. Es bedarf besonderer Kenntnisse und besonderer Aufmerksamkeit, diesen Planungsverpflichtungen vollständig nachzukommen. Das OLG Rostock hat ein Urteil gefällt (OLG Rostock, Urteil vom 11. Juli 2006 – 4 U 128/04 –, BauR 12/2006, 2092 ff), durch welches exemplarisch deutlich wird, welche hohen zusätzlichen Anforderungen an die Objektüberwachung bei der Altbausanierung gestellt sind.

Der Fall:

Ein Planer, in diesem Fall ein Architekt, hatte den Auftrag, die Leistungsphasen 5 – 9 des § 15 HOAI zu erbringen. Objekt war ein zu sanierender Wohnungsaltbau, der darüber hinaus auch noch teilweise bewohnt war. Richtigerweise hatte der Planer innerhalb seiner Verpflichtung nach der Leistungsphase 8 des § 15 HOAI darauf hingewiesen, dass das Objekt auf Schwammbefall zu prüfen sei. Er hatte diese Überprüfungsverpflichtung aber nur stichprobenartig angeordnet gegenüber der bauausführenden Firma.

Dies reichte nach Auffassung des LG Rostock und auch nach Auffassung des OLG Rostock nicht aus, jedenfalls dann nicht, wenn die alte Bausubstanz gerade die Grundlage für die vorzunehmenden Sanierungsarbeiten bilden sollte. Für diesen Fall nämlich muss die alte Bausubstanz „gesund“ sein, damit das Werk des Planers, nämlich die Sanierung, geltender Regel der Technik überhaupt entsprechen kann.

Die Problematik stellt sich auch jedem Tragwerksplaner, der in Ergänzung zu einem alten Tragwerk, z. B. einem

Fachwerk, arbeiten muss. Die Zusammenführung des alten Tragwerkes mit neuen Tragwerkselementen kann nur glücken, wenn das Alttragwerk überhaupt eine Basis bilden kann für die Integration des neuen Tragwerkes. Der Entscheidung ist deshalb klar zu entnehmen, dass die Untersuchung der vorhandenen Bausubstanz durch den Planer

- nicht auf Dritte, z. B. einen Unternehmer, delegiert werden darf.
- Stichprobenartige Untersuchungen zwar richtig sind, diese aber durch ständige Vorortkontrollen zu verifizieren sind.
- Die vorgenommenen Untersuchungen einschl. der Untersuchungsmethoden zu dokumentieren sind, um die konkreten Untersuchungen im Nachhinein feststellen zu können.
- Erschwernisse bei der Untersuchung, z. B. Durchführung der Sanierung bei gleichzeitiger Bewohnung des Objektes führt nicht zu einer Herabminderung der Untersuchungspflicht, im Gegenteil, die Untersuchungspflicht muss um so intensiver wahrgenommen werden, um so mehr Hindernisse vorhanden sind, Fehler zu übersehen.

Die Entscheidung des OLG Rostock macht deutlich, dass die Sorgfaltspflicht in der Objektüberwachung sich nicht generalisierend festschreiben lässt, sondern an der gestellten Planungs-/Objektüberwachungsaufgabe jedes mal neu definiert werden muss und dies durch die Rechtsprechung auch so im Einzelfall geprüft wird. Dies ist nur natürlich, denn Planungs-/Objektüberwachungsverpflichtungen lassen sich nicht abstrakt allgemein bestimmen, sondern nur jeweils aufgabenbezogen.

RA Prof. Dr. Sangenstedt, E-Mail: anwaelte@bellgardt-sangenstedt.de

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

Erste Verordnung zur Änderung der Versammlungsstättenverordnung vom 14. November 2006

Aufgrund des § 85 Abs.1 Nr. 5 und 6, Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 und 4 der Landesbauordnung (BauO NRW) wird nach Anhörung des Ausschusses für Bauen und Verkehr die Versammlungsstättenverordnung in zahlreichen Punkten inhaltlich und redaktionell konkretisiert.

Die Änderungsverordnung tritt am 8. 12. 2006 in Kraft.

GV. NRW. 2006 S. 567

Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2006

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) wurde in § 6 „Abstandsflächen“ vollständig überarbeitet. Die IK-Bau NRW hat hierzu bereits im DIB und auf ihrer Homepage unter www.ik-baunrw.de berichtet, wo auch weitere Informationen verfügbar sind. Die aktuelle Fassung von § 6 BauO NRW kann – wie alle aktuellen Gesetz- und Verordnungsblätter und Ministerialblätter – kostenfrei unter <http://sgv.im.nrw.de/> eingesehen werden.

Das Gesetz tritt am 28. Dezember 2006 in Kraft. Wird vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ein Antrag auf Erlass eines nach der Landesbauordnung vorgesehenen Verwaltungsaktes gestellt, über den bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes noch nicht entschieden ist, so kann die Antragstellerin oder der Antragsteller verlangen, dass § 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung angewandt wird.

GV. NRW. 2006 S. 615

MINISTERIALBLATT NRW

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebühren tariffs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen v. 26.10.2006 - VI A 2 - 66.2 -

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebühren tariffs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. 6. 2006, wird bekannt gemacht:

Die bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten im Jahr 2007 zugrunde zu legenden Rohbauwerte bleiben gegenüber den mit Bekanntmachung vom 4. Oktober 2005 (MBI. NRW. S. 1219) für das Jahr 2006 festgelegten Rohbauwerten unverändert.

Der Stundensatz für das Jahr 2007 bleibt gegenüber dem mit Bekanntmachung vom 4. Oktober 2005 (MBI. NRW. S. 1219) für das Jahr 2006 festgelegten Stundensatz von 66,00 Euro unverändert.

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Januar 2007.

MBI. NRW. 2006 S. 579

Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr v. 8. 11. 2006; VI A 3 - 408

Aufgrund des § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NRW) werden die in der als Anlage zum Erlass aufgeführten technischen Regeln als Technische Baubestimmungen eingeführt (Anlage).

Durch die Einführung gelten diese Technischen Baubestimmungen als allgemein anerkannte Regeln der Technik, die der Wahrung der Belange von öffentlicher Sicherheit oder Ordnung dienen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW).

Neben diesen eingeführten sind auch die nicht eingeführten allgemein anerkannten Regeln der Technik, soweit sie sicherheitsrelevant im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW sind, von den am Bau Beteiligten (§ 56 BauO NRW) zu beachten. Im Baugenehmigungsverfahren wird jedoch nur die Beachtung der eingeführten Technischen Baubestimmungen geprüft, soweit sie Gegenstand präventiver Prüfungen sein können (s. § 3 Abs. 3 Satz 3 und § 72 Abs. 4 BauO NRW). Die Beachtung der eingeführten Technischen Baubestimmungen ist deshalb im Rahmen der §§ 81 und 82 BauO NRW auch Gegenstand von Bauüberwachungen und Bauzustandsbesichtigungen.

Der Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 8.6.2005 - II A 3 - 408 (MBI. NRW. 2005 S. 698/SMBl. NRW. 2323) - Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW - wird hiermit aufgehoben.

MBI.NRW. 2006 S. 582

Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in NRW Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne

Bek. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 30. 10. 2006

Gemäß § 2g des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) wird als Anlage zu diesem Erlass die „Information und Anhörung der Öffentlichkeit zu Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne (§ 2d LWG) zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in NRW“ öffentlich bekannt gemacht.

In der Zeit vom 1. Dezember 2006 bis 31. Mai 2007 kann zu Zeitplan und Arbeitsprogramm gegenüber dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der in Kapitel 4 der Anlage beschriebenen Form Stellung genommen werden.

MBI. NRW. 2006 S. 799

Grundsätze zur planungsrechtlichen Beurteilung von Bauvorhaben im Außenbereich - Außenbereichserlass -

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr - VI A 1 - 901.34 -, u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - VII-2 - BauGB - vom 27. 10. 2006

Dieser RdErl. tritt am 31. 12. 2011 außer Kraft, sofern er nicht geändert oder seine Geltungsdauer verlängert wird. Der gem. RdErl. v. 26. 3. 2004 „Außenbereichserlass“ (MBI. NRW. 2004 S. 505) und der RdErl. v. 30. 1. 2005 „EAG Bau-Einführungserlass“ (MBI. NRW. 2005 S. 342) werden aufgehoben.

MBI. NRW. 2006 S. 786

Rechtliche Erstberatung für Mitglieder

Die IK-Bau NRW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose rechtliche Erstberatung an:

Dr. jur. Astrid Hunger und Ass. Ursula Berg, Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, montags, mittwochs und donnerstags 9-12 Uhr. Tel. 0211-13067-116, Fax 0211-13067-150

RAin Friederike von Wiese-Ellermann, montags bis freitags 8.30-12.30 und 14.00-18.00 Uhr, Tel. 0521-82092, Fax 0521-84199

RA Prof. Dr. jur. Rudolf Sangenstedt, montags bis freitags 9 bis 18 Uhr, Tel. 0228-653550, Fax 0228-632372.

GEBURTSTAGE

JANUAR

60 Jahre Ing. (grad.) Paul Hatscher
 Dipl.-Ing. Klaus aus dem Siepen
 Dipl.-Ing. Heinz Schroers, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Klaus Trippe, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Bruno Gordon, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Hubert Zilinski, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Hans-Ulrich Zocher
 Ing. (grad.) Bernhard Korte
 Dipl.-Ing. Ulrich Wulfert
 Dr.-Ing. Norbert Becker
 Dipl.-Ing. Rolf Brandt, ÖbVI
 Ing. Willy Krechtling
 Dipl.-Ing. Siegmund Braune, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Dirk Heidelberg
 Dipl.-Ing. Günther Berkenkopf
 Dipl.-Ing. Hartmut Nitsche, ÖbVI
 Dipl.-Ing. Manfred Herpers

65 Jahre Dipl.-Ing. Werner Nolte, ÖbVI
 Dipl.-Ing. Alfred Gleue, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Udo Hein
 Dipl.-Ing. Ludwig Kunz
 Dipl.-Ing. Martin Borowski, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Norbert Render, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Wilhelm Böcker, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Jobst Müller
 Prof. Dr. Ing. Rüdiger Harnach
 Dipl.-Ing. Horst Herrmann, Beratender Ingenieur

70 Jahre Dr. Ing. Heinrich Thünker, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Dieter Renner
 Dipl.-Ing. Erhard H. F. Kordes
 Dipl.-Ing. Volkmar Preußler
 Dipl.-Ing. Ernst Katz, ÖbVI
 Dr. rer. nat. Fritz Krause, Beratender Ingenieur

75 Jahre Dipl.-Ing. Albert Kutzera
 Dipl.-Ing. Hans-Joachim Bleeck, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Erwin Wilbert, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Hans-Norbert Hörsch, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Otto Ratka, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Herbert Schmitt, Beratender Ingenieur

80 Jahre Ing. Franz Born, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Johannes Geisen

85 Jahre Dipl.-Ing. Ulrich Weise, Beratender Ingenieur

FEBRUAR

Dipl.-Ing. Safa Menküç, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Gunter Empersmann
 Dipl.-Ing. Wolfgang Mathow, ÖbVI
 Dipl.-Ing. Franz-Josef Bayer, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Wolfgang Henneberg, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Detlef David, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Max Gatzke, ÖbVI
 Dipl.-Ing. Werner Listringhaus
 Dipl.-Ing. Peter Teusner, ÖbVI
 Dipl.-Ing. Stephan Müller, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Lothar Scheibe
 Dipl.-Ing. Winfried Sabisch
 Dipl.-Ing. Reinhold Hengstebeck
 Ing. Rainer Buchholz
 Dipl.-Ing. Manfred Schaefer
 Dipl.-Ing. Friedhelm Schorcht

Bauing./VUT Brünn Christos Giatagantzidis, Beratender Ing.
 Dipl.-Ing. Manfred Niedermeyer, ÖbVI

Dipl.-Ing. (FH) Hans-Josef Hammerschmidt
 Dipl.-Ing. Wolfgang Schubert, Beratender Ingenieur
 Ing. (grad.) Dietrich Kipping
 Dipl.-Ing. Ludger Liesenkötter

Dipl.-Ing. Friedhelm Kamps
 Dipl.-Ing. Ismet Kulac
 Dipl.-Ing. Bruno Brauer, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Heiner Eckhodt, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Wolf Jeromin, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Günter Schaaf
 Ing. (grad.) Helmut Geisler
 Dipl.-Ing. Friedhelm Friederici, Beratender Ingenieur

Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schneider, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. (FH) Günter Paschke
 Dipl.-Ing. Hans-Josef Schellberg

Dipl.-Ing. Walter Kisch, Beratender Ingenieur
 Gerd Staskiewicz, Beratender Ingenieur
 Ing. Günter Röhl